

ABKOMMEN
ZWISCHEN DEN ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UEBER DIE FUNKTIONSWEISE DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS

DIE ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT -

- gestützt auf die Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung eines Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen;
- gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit;
- gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1978 zur Aenderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwandten Rechnungseinheit;
- gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1978 über das Europäische Währungssystem;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat die Errichtung eines Systems beschlossen, das zu einer engeren währungspolitischen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Zone der Stabilität in Europa führen soll.

Die genannte Entschliessung sieht vor, dass eine Europäische Währungseinheit (ECU) das zentrale Element des Europäischen Währungssystems darstellt und dass Wert und Zusammensetzung der ECU zu Beginn des Systems identisch mit Wert und Zusammensetzung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) sind.

Der genannten Entschliessung zufolge

- hat jede Währung einen ECU-bezogenen Leitkurs; diese Leitkurse dienen zur Festlegung eines Gitters bilateraler Leitkurse,
- werden Bandbreiten von 2,25% auf beiden Seiten dieser bilateralen Leitkurse festgelegt; Mitgliedstaaten, die gegenwärtig



System zur Verringerung der Bandbreiten teilnehmen, steht die Möglichkeit offen, für die Anlaufphase des Europäischen Währungssystems grössere Bandbreiten zu wählen, die jedoch 6% nicht überschreiten dürfen und stufenweise verringert werden sollen, sobald es die wirtschaftlichen Gegebenheiten erlauben.

Die genannte Entschliessung sieht darüber hinaus eine auf der ECU basierende Korbformel als Indikator für die Feststellung von Abweichungen zwischen den Gemeinschaftswährungen vor und legt die Grundsätze der Funktionsweise dieses Indikators fest, der nach sechs Monaten überprüft werden soll.

Diese Ueberprüfung wird auch die Fragen im Zusammenhang mit den Ungleichgewichten einschliessen, die bei abweichenden Gläubiger- oder Schuldnerländern entstanden sind.

Ein Mitgliedstaat, der nicht von Anfang an dem Wechselkursmechanismus teilnimmt, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt daran beteiligen; daher sollte die Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank dieses Staates und den Zentralbanken der Teilnehmerstaaten gewährleistet sein.

Es werden sehr kurzfristige Kreditfazilitäten in unbegrenzter Höhe geschaffen.

Der Europäische Rat hat die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgefordert, ihr Abkommen vom 10. April 1972 über die Verringerung der Schwankungsbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechend den in der Entschliessung vorgesehenen Bestimmungen zu ändern.

Für Zwecke der Bereitstellung von Mitteln für den Saldenausgleich werden die Zentralbanken aufgefordert, dem Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit 20% ihrer Goldbestände und 20% ihrer Dollarreserven in Form von revolvingierenden Swapgeschäften gegen ECU als Erstzahlung zu übertragen und in der Folge mindestens 20% dieser Reserven beim Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit hinterlegt zu

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:



I. WECHSELKURSMEECHANISMUS

Artikel 1 - Leitkurse in ECU

Jede teilnehmende Zentralbank teilt dem Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten einen Leitkurs ihrer Währung in ECU mit. Das Sekretariat unterrichtet die anderen Zentralbanken und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon.

Artikel 2 - Interventionsregeln

2.1 Jede teilnehmende Zentralbank teilt dem Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten die obligatorischen Interventionskurse in ihrer Währung mit; das Sekretariat benachrichtigt die anderen Zentralbanken hiervon. Diese Kurse werden im Verhältnis zu den bilateralen Leitkursen festgesetzt, die ihrerseits von den in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen ECU-Leitkursen abgeleitet werden. Sie werden dem Markt bekanntgegeben.

2.2 Die Interventionen erfolgen grundsätzlich in den Währungen der teilnehmenden Zentralbanken. Diese Interventionen sind zu den obligatorischen Interventionskursen unbeschränkt. Die übrigen Devisenmarktinterventionen müssen den Bestimmungen entsprechen, die im Bericht des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vom 9. Dezember 1975 enthalten sind oder in Zukunft festgelegt werden können, oder unterliegen einer Konzertierung zwischen allen teilnehmenden Zentralbanken.

Artikel 3 - Funktionsweise des Abweichungsindikators

3.1 Jede teilnehmende Zentralbank bestimmt auf beiden Seiten des ECU-Leitkurses ihrer Währung jene ECU-Werte in ihrer Währung, die "Abweichungsschwellen" darstellen. Diese Abweichungsschwellen werden so berechnet, dass die unterschiedlichen Gewichte keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, mit der eine Währung die Schwelle erreicht; sie werden auf 75% der maximalen Abweichungsspanne festgesetzt; diese Spanne wird durch die prozentuale Abweichung zwischen dem ECU-Tageswert und dem ECU-Leitkurs einer Währung gemessen, wenn sich diese Währung gegenüber allen anderen Währungen hinsichtlich der obligatorischen Interventionskurse nach Artikel 2.1 dieses Abkommens in Opposition befindet. Es werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um der Auswirkung von unterschiedlichen maximalen Schwankungsbreiten zwischen den teilnehmenden Währungen und der Nichtteilnahme einer Währung am Wechselkursmechanismus Rechnung zu tragen.



3.2 Das Ueberschreiten der Abweichungsschwelle einer Währung zieht die in Abschnitt 3.6 der Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 vorgesehenen Folgen nach sich.

Artikel 4 - Berechnungsmodus des Wertes der ECU in jeder Währung

Der Marktwert der ECU in jeder Währung wird für Zwecke des Abweichungsindicators im Sinne von Artikel 3 dieses Abkommens nach einer einheitlichen Methode so oft wie erforderlich und mindestens bei jeder täglichen Konzertierungssitzung zwischen den Zentralbanken berechnet.

Artikel 5 - Nichtteilnahme

Eine Zentralbank, die nicht am Wechselkursmechanismus teilnimmt, arbeitet mit den anderen Zentralbanken im Rahmen der Konzertierung und im Rahmen des Austausches anderer, für das Funktionieren des Wechselkursmechanismus erforderlicher Informationen zusammen.

II. DIE SEHR KURZFRISTIGE FINANZIERUNG

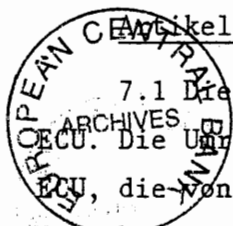
Artikel 6 - Grundsatz

6.1 Um Interventionen in Gemeinschaftswährungen zu ermöglichen, eröffnen sich die beteiligten Zentralbanken gegenseitig sehr kurzfristige Kreditfazilitäten in unbegrenzter Höhe gemäss den Bestimmungen der Artikel 7 bis 16 dieses Abkommens.

6.2 Die in diesem Rahmen abgeschlossenen Finanzierungsgeschäfte erfolgen in Form von Kassakäufen und -verkäufen in Gemeinschaftswährungen gegen Belastung oder Gutschrift auf den beim Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (nachstehend "EFWZ" genannt) geführten ECU-Konten.

Artikel 7 - Verbuchung

7.1 Die für die Zentralbanken beim EFWZ eröffneten Konten lauten auf ECU. Die Umrechnung der Währungen in ECU erfolgt zu den Tageskursen der ECU, die von den Dienststellen der Kommission nach dem gewählten Verfahren errechnet werden. Zugrundegelegt werden die Kurse des Tages, an dem die Interventionen vorgenommen werden.



7.2 Die Wertstellung der Finanzierungsgeschäfte entspricht der Wertstellung der Devisenmarktinterventionen.

Artikel 8 - Verzinsung

8.1 Der bei der sehr kurzfristigen Finanzierung verwendete Zinssatz entspricht dem arithmetischen Mittel der offiziellen Diskontsätze aller EWG-Zentralbanken, die entsprechend dem Gewicht der jeweiligen Währung, wie es sich anhand des geltenden ECU-Leitkurses ergibt, gewogen werden. Dieser Durchschnitt wird einmal monatlich aufgrund der am letzten Werktag eines Monats geltenden Diskontsätze berechnet und auf alle im nachfolgenden Monat ausstehenden Salden im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung angewandt.

8.2 Die aufgelaufenen Zinsen werden in ECU zu jedem monatlichen Fälligkeitstermin oder zwischenzeitlich am Tag des vorzeitigen Ausgleichs eines Schuldsaldos gezahlt.

Artikel 9 - Erstfälligkeit

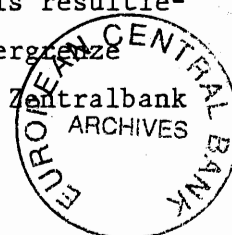
Die Erstfälligkeit einer sehr kurzfristigen Finanzierungstransaktion wird auf den letzten Geschäftstag vor dem 16. Tag des zweiten Monats, der auf den Monat der Wertstellung der Interventionen folgt, festgesetzt.

Artikel 10 - Automatische Verlängerung

Auf Betreiben der Schuldnerzentralbank kann die Erstfälligkeit einer Finanzierungstransaktion um drei Monate verschoben werden.

Jedoch:

- a) Jede Erstfälligkeit kann automatisch lediglich einmal und höchstens um drei Monate verschoben werden.
- b) Die vorstehend erwähnte Verlängerungsmöglichkeit kann nur in dem Masse in Anspruch genommen werden, als sich hieraus nicht eine ununterbrochene Verschuldung innerhalb dieser Fazilität während mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten ergibt.
- c) Der Gesamtbetrag der aus der Anwendung dieses Artikels resultierenden Verschuldung kann zu keiner Zeit über eine Obergrenze hinausgehen, die der Schuldnerquote der betreffenden Zentralbank im kurzfristigen Währungsbestand entspricht.



- d) Sollte eine Zentralbank während sechs aufeinanderfolgenden Monaten die zusätzliche automatische Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, prüft der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten, ob das Zahlungsdefizit des betreffenden Landes derart ist, dass andere Finanzierungsarten, insbesondere der kurzfristige Währungsbeistand und der mittelfristige finanzielle Beistand im Rahmen der EWG, angemessener sind.

Artikel 11 - Verlängerung in gegenseitigem Einvernehmen

11.1 Jede Verbindlichkeit, die den in Artikel 10 Absatz c dieses Abkommens festgelegten Plafond übersteigt, kann mit Zustimmung des oder der Gläubiger des EFZW einmal um drei Monate verlängert werden.

11.2 Jede bereits um drei Monate automatisch verlängerte Verbindlichkeit kann mit Zustimmung des oder der Gläubiger des EFZW um weitere drei Monate verlängert werden.

11.3 Die Forderungen und Verbindlichkeiten, die in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden, sind Gegenstand besonderer Saldenausgleichszahlungen, auf die die Vorschriften der Artikel 12, 13 und 14 dieses Abkommens keine Anwendung finden; sie dürfen jedoch die vorzugsweise Behandlung der Saldenausgleichszahlungen in Anwendung dieser Artikel nicht behindern. Die gegenseitige Aufrechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Verbindlichkeiten und Forderungen sowie deren vorzeitige Rückzahlung erfordern die Zustimmung aller Gläubiger und Schuldner des EFZW, welcher Art auch immer ihre Forderungs- und Schuldtitel sind.

Artikel 12 - Rückzahlung der Forderungen

12.1 Die aus den Finanzierungsgeschäften nach Artikel 9 und 10 dieses Abkommens entstandenen Forderungen werden in der Reihenfolge beglichen, wie sie entstanden sind; wenn jedoch die Forderung einer Zentralbank den Betrag ihrer Gläubigerquote im kurzfristigen Währungsbeistand übersteigt, kann diese Zentralbank verlangen, dass der Spitzenbetrag im Hinblick auf den Saldenausgleich den ältesten Forderungen der anderen Gläubigerzentralbanken in bezug auf die Entstehungszeit gleichgestellt wird.

12.2 Alle innerhalb derselben monatlichen Buchungsperiode entstandenen Forderungen werden als Forderungen mit gleicher Entstehungszeit angesehen.



Wenn mehrere Forderungen gleicher Entstehungszeit an ein und demselben Saldenausgleich teilnehmen, werden die Saldenausgleichszahlungen mit ihren einzelnen Komponenten im Verhältnis der jeweiligen Forderungsbeträge aufgeteilt.

12.3 Mit Zustimmung aller an den Finanzierungstransaktionen nach den Artikeln 9 und 10 beteiligten Parteien kann von der Reihenfolge oder von der Aufteilung der Saldenausgleichszahlung abgewichen werden.

Artikel 13 - Automatische Aufrechnung

13.1 Alle Verbindlichkeiten und Forderungen einer Zentralbank aus den in Artikel 9 und 10 vorgesehenen Transaktionen werden gegebenenfalls automatisch aufgerechnet.

13.2 Jede neue Verbindlichkeit wird gegen die älteste Forderung derselben Zentralbank aufgerechnet. Jede neue Forderung wird gegen die älteste Verbindlichkeit derselben Zentralbank aufgerechnet.

Artikel 14 - Vorzeitige Rückzahlung

14.1 Jeder Schuldsaldo aus der Anwendung der Artikel 9 und 10 kann auf Betreiben der Schuldnerzentralbank vorzeitig abgedeckt werden, und zwar:

- zu jeder Zeit, durch Hingabe der Währung eines Gläubigers des EFWZ, der Forderungen nach den Artikeln 9 und 10 hat;
- zum Zeitpunkt des monatlichen Saldenausgleichs, durch Uebertragung von Saldenausgleichsinstrumenten gemäss Artikel 16.

14.2 Jede vorzeitige Rückzahlung wird vorzugsweise auf die ältesten der gemäss Artikel 10 dieses Abkommens eingegangenen Verbindlichkeiten angerechnet.

Artikel 15 - Arbeitsguthaben

Die Zentralbanken können laufende Guthaben in Gemeinschaftswährungen innerhalb der vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten festgelegten betragsmässigen Begrenzung halten. Diese Obergrenzen können nur mit Zustimmung der betreffenden Zentralbank überschritten werden.



Artikel 16 - Saldenausgleichsinstrumente

16.1 Bei Fälligkeit der Finanzierungsgeschäfte wird der Saldenausgleich - soweit er nicht vorrangig durch Uebertragung der Gläubigerwährung erfolgt - ganz oder teilweise durch Abtretung von ECU-Guthaben vorgenommen; eine Gläubigerzentralbank ist jedoch nur gehalten, ECU in Höhe von 50% ihrer zum Ausgleich anstehenden Forderung als Saldenausgleich entgegenzunehmen, wobei der Rest durch Abtretung anderer Reserveelemente, entsprechend der Zusammensetzung der Reserven der Schuldnerzentralbank am Ende des dem Saldenausgleich vorausgehenden Monats, zu begleichen ist.

Diese Bestimmungen lassen andere zwischen Schuldner- und Gläubigerzentralbanken vereinbarte Formen des Saldenausgleichs unberührt.

Die mittels Guthaben in Währungen und in SZR ausgeglichenen ECU-Schuldsalden werden in diese Guthaben auf der Basis der von den Dienststellen der Kommission täglich ermittelten ECU-Kurse umgerechnet.

16.2 Für die Anwendung der vorstehenden Ziffer 16.1 bestimmt sich die Zusammensetzung der Reserven des Schuldners auf der Basis der auf SZR und der auf Währungen lautenden Guthaben. Es können jedoch auch die Goldbestände unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass die Schuldnerzentralbank ein Preisangebot gemacht hat, das die Gläubigerzentralbank angenommen hat. Was die Guthaben in Währungen und in SZR betrifft, so kann die Schuldnerzentralbank die im Saldenausgleich zu verwendenden Reserveaktiva selbst wählen.

16.3 Will eine Schuldnerzentralbank, die über keine ECU-Guthaben mehr verfügt, sich solche beschaffen, wendet sie sich vorzugsweise an die Zentralbanken, die einen Nettoüberschuss an ECU aufweisen, oder eventuell an den EFWZ. In letzterem Fall erfolgt der Erwerb von ECU gegen Hingabe eines gleichen prozentualen Anteils der von dieser Zentralbank gehaltenen Gold- und Dollarbestände.

III. SCHAFFUNG, VERWENDUNG UND VERZINSUNG DER ECU

Artikel 17 - Schaffung von ECU gegen Einbringung von Gold und Dollar

17.1 Jede Zentralbank, die an dem in Kapitel I beschriebenen Wechselkursmechanismus teilnimmt, hinterlegt beim EFWZ 20% ihrer Goldbestände und 20% ihrer Bruttoreserven in Dollar nach dem Stand vom letzten Geschäfts-



tag des Monats, der dem Monat des Inkrafttretens dieses Abkommens vorangeht; der EFWZ schreibt ihr hierfür einen entsprechenden Betrag in ECU gut.

Die Zentralbanken, die nicht an dem oben erwähnten Wechselkursmechanismus teilnehmen, können ebenfalls Reserven gemäss Absatz 1 hinterlegen.

17.2 Die unter Ziffer 17.1 dieses Artikels vorgesehenen Einbringungen müssen seitens der teilnehmenden Zentralbanken spätestens zehn Geschäftstage nach Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgen; die nicht teilnehmenden Zentralbanken tätigen ihre Einbringungen zum Zeitpunkt der Ausübung der vorstehend erwähnten Option.

17.3 Die Gold- und Dollareinbringungen erfolgen in Form von revolving Dreimonatsswaps gegen ECU, die mit einer Kündigungsfrist von zwei Geschäftstagen aufgelöst werden können. Diese Geschäfte werden pari abgeschlossen.

17.4 Für die Zwecke der in diesem Artikel vorgesehenen Swapgeschäfte wird der Wert der beim Fonds hinterlegten Reserveaktiva wie folgt festgesetzt:

- für das Gold der Durchschnitt der in ECU umgerechneten Kurse, die während der letzten sechs Kalendermonate täglich an den beiden "Fixing"-Terminen in London notiert wurden, jedoch kein höherer Kurs als der Durchschnitt der zwei "Fixing"-Kurse am vorletzten Geschäftstag der Periode,
- für den Dollar der Marktkurs des zweiten Geschäftstages vor der Wertstellung.

17.5 Zwischen jeder Zentralbank einerseits und dem EFWZ andererseits werden Verträge abgeschlossen, in welchen die Modalitäten der Gold- und Dollarlieferung an den EFWZ sowie deren Verwaltung, soweit diese den Zentralbanken überlassen wird, festgesetzt werden.

17.6 Zu Beginn eines jeden Vierteljahres werden die Zentralbanken anlässlich der Erneuerung der in diesem Artikel vorgesehenen Swapgeschäfte die erforderlichen Anpassungen dieser Geschäfte mit dem EFWZ vornehmen, um einerseits sicherzustellen, dass die Hinterlegung jeder einzelnen Zentralbank beim EFWZ immer mindestens 20% ihrer Reserven in Gold und in Dollar auf der Basis des Bruttoreservestatus des letzten Geschäftstages des vorangegangenen Vierteljahrs entspricht, und um andererseits den seit der Ersthinterlegung oder der vorangegangenen Anpassung eingetretenen Wechselkursänderungen Rechnung zu tragen.



Artikel 18 - Verwendung der ECU

18.1 Die ECU-Guthaben dienen den innergemeinschaftlichen Zahlungen innerhalb der in Artikel 16 dieses Abkommens festgesetzten Grenzen und Bedingungen.

18.2 Die Zentralbanken können sich gegenseitig ECU gegen Dollar, EWG-Währungen, Sonderziehungsrechte oder Gold abtreten.

18.3 Um einer eventuellen Verminderung ihrer Dollarreserven zu begegnen, kann sich eine Zentralbank Dollar gegen ECU beim EFWZ zwischen zwei Rekonstitutionsterminen beschaffen, und zwar zunächst durch Auflösung eines Swapgeschäftes.

18.4 Die unter Ziffer 18.2 und 18.3 dieses Artikels vorgesehenen Operationen dürfen nicht allein zur Veränderung der Zusammensetzung der Reserven einer Zentralbank dienen.

Artikel 19 - Verzinsung

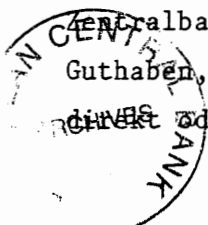
19.1 Die Zentralbanken, deren Guthaben in ECU geringer als der Betrag ihrer ECU-Terminverkäufe sind, zahlen auf den Differenzbetrag Zinsen an den EFWZ. Der EFWZ zahlt den Zentralbanken, deren ECU-Guthaben über dem Betrag ihrer ECU-Terminverkäufe liegen, Zinsen auf den Differenzbetrag. Die Zinsen werden auf der Grundlage der im Tagesdurchschnitt bestehenden Positionen berechnet.

19.2 Der unter Ziffer 19.1 vorgesehene Zinssatz wird entsprechend den in Artikel 8 dieses Abkommens vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt. Die Zinszahlungen erfolgen monatlich.

Artikel 20 - Auflösung

20.1 Am Ende der zweijährigen Uebergangsperiode werden - sofern nicht einstimmig ein entgegengesetzter Beschluss gefasst wird - die in Artikel 17.3 dieses Abkommens erwähnten Gold- und Dollarswaps gegen ECU aufgelöst.

20.2 Zu diesem Zweck müssen die Zentralbanken, die Nettoverwender von ECU-Guthaben sind, diese in Höhe ihrer Terminverkäufe wiederauffüllen; Zentralbanken, die Nettoguthaben angehäuft haben, müssen jenen ihre ECU-Guthaben, die über den Betrag ihrer Terminverkäufe hinausgehen, entweder direkt oder über den EFWZ abtreten.



20.3 Die unter Ziffer 20.2 vorgesehenen Abtretungen von ECU erfolgen entweder gegen Währung der Zentralbanken mit Nettoüberschussguthaben oder entsprechend jeder anderen zwischen den Parteien vereinbarten Modalität oder gegen Abtretung von Reserveaktiva entsprechend der Zusammensetzung der Reserven der Zentralbank, die ECU zurückerwirbt, wobei die Zusammensetzung entsprechend den Bestimmungen des Artikel 16.2 dieses Abkommens festgesetzt wird.

Artikel 21 - Institutionelle Bestimmungen

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten überprüft regelmässig die Anwendungsbedingungen dieses Abkommens im Lichte der gemachten Erfahrung.

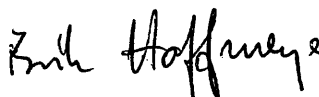
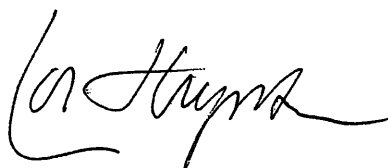
Artikel 22 - Aufhebung des Abkommens vom 10. April 1972

22.1 Durch dieses Abkommen wird das Abkommen vom 10. April 1972, geändert durch das Abkommen vom 8. Juli 1975, zur Errichtung eines Systems verringerter Schwankungsbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Wirkung vom 13. März 1979 aufgehoben und ersetzt.

22.2 Dieses Abkommen ist in jeweils einer Urschrift in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt und ordnungsgemäss unterzeichnet. Das Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, das die Originale aufbewahrt, wird jeder Zentralbank eine beglaubigte Fotokopie in den drei Sprachen zugehen lassen.

Geschehen zu Basel am 13. März 1979

Banque Nationale de Belgique



Danmarks Nationalbank

Rich Hoffmeyer

Deutsche Bundesbank

Karl Otto Pann

Banque de France

J. Clappier

Central Bank of Ireland

B. Murray

Banca d'Italia

Luca Saffi

Nederlandsche Bank

H. J. van der Grinten

Bank of England



Gordon Richardson